

## d) Fonds für Forschung und Entwicklung

Die Bildung von Rückstellungen für Forschungszwecke ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn tatsächlich Forschungsarbeiten betrieben werden oder bevorstehen. Rückstellungen für blosse Entwicklungskosten und dergleichen sind dagegen abzulehnen<sup>67</sup>. In der Praxis des DBG werden Rückstellungen für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte bis zu 10% des steuerbaren Geschäftsertrages, insgesamt jedoch höchstens bis zu CHF 1 Mio. als geschäftsmässig begründet anerkannt (siehe Anhang H). Höhn erwähnt hiezu, dass es sich von der Sache her gesehen bei derartigen Rückstellungen nicht um Rückstellungen im eigentlichen Sinn handelt, sondern eher um Rücklagen, da der hiezu gebildete Aufwand in keinem Zusammenhang mit den Aufwendungen der abgeschlossenen Rechnungsperiode steht<sup>68</sup>.

In Art. 78 SteG wird festgehalten, dass die Regierung - soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern - eine Verordnung erlassen kann, die die Bildung von Entwicklungs- und Forschungsfonds näher regelt. Bis heute ist eine solche Verordnung nicht erlassen worden. Ähnlich wie bei der Rückstellung für die Bildung von Arbeitsbeschaffungsreserven<sup>69</sup> lässt die liechtensteinische Steuerverwaltung auch hier eine Rückstellung grundsätzlich nicht ohne weiteres zu<sup>70</sup>. Es ist sicherlich ratsam, einen entsprechenden Rückstellungsbedarf vorher mit der Steuerverwaltung abzustimmen.

67 H. Masshardt, Kommentar zur direkten Bundessteuer, 2. Auflage 1985, Seite 322

68 Ernst Höhn, Steuerrecht, 5. vollständig überarbeitete Auflage 1986

69 siehe c)

70 Die liechtensteinische Steuerverwaltung anerkennt Rückstellungen i.d.R. nur dann, wenn eine unmittelbare Verlustgefahr nachgewiesen werden kann und dadurch nicht bloss eine Vorverlagerung von Aufwandsposten bezweckt wird.